



Auslagerung einer Datenbearbeitung ins Ausland: «Outsourcing»

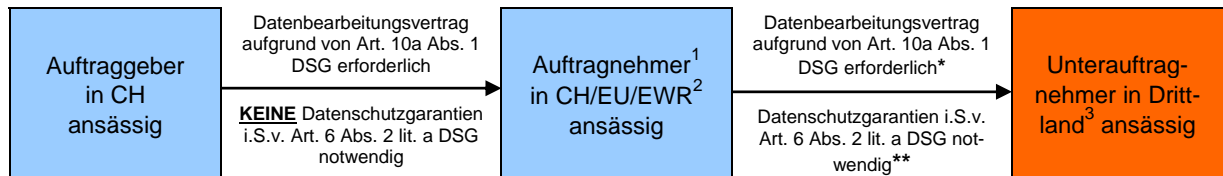
Das Zusammenspiel von Art. 10a DSG und Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG

(Stand: September 2010)

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschliesslich auf den **Datentransfer** im Zusammenhang mit dem **Outsourcing** von **Datenbearbeitungen** ins **Ausland** und auf Fälle, wo den Anforderungen von Art. 6 Abs. 2 DSG mittels vertraglicher Garantien (lit. a) genüge getan wird. Sie beziehen sich nicht auf die Datenweitergabe ins Ausland an einen Dritten, der die Personendaten für eigene Zwecke bearbeitet. In solchen Fällen liegt kein Outsourcing vor.

Outsourcing-Konstellationen



* Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer muss aufgrund von Art. 10a Abs. 1 DSG ein Vertrag geschlossen werden, worin die Art und Weise der Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch den (Unter-)Auftragnehmer zu regeln sind. Der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer müssen dafür sorgen, dass Dritte dieselben Datenschutzstandards anwenden, wie sie selbst es tun müssten. Dies gilt für jegliche Bearbeitungsart, von der Erhebung bis zur allfälligen Weitergabe der Daten an Dritte (ins Ausland).

** Wenn der Auftraggeber die Datenbearbeitung direkt an den Unterauftragnehmer vergeben würde, müsste er aufgrund von Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG einen Vertrag abschliessen. Und da der Auftragnehmer die Daten nur so bearbeiten darf, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte, muss auch der Auftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer einen Vertrag i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG abschliessen.

Die Anforderung, vertragliche Garantien abzuschliessen, ergibt sich direkt aus Art. 6 DSG, da diese Bestimmung nicht danach unterscheidet, ob die Datenübermittlung ins Ausland vom Auftraggeber oder Auftragnehmer ausgeht.



* Siehe Bemerkungen oben.

*** Da der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Vertrag i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG abschliessen muss und da der Auftragnehmer die Daten nur so bearbeiten darf, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte, muss auch der Auftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer einen Vertrag i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG abschliessen. Die Anforderung, vertragliche Garantien abzuschliessen, ergibt sich direkt aus Art. 6 DSG, da diese Bestimmung nicht danach unterscheidet, ob die Datenübermittlung ins Ausland vom Auftraggeber oder Auftragnehmer ausgeht.

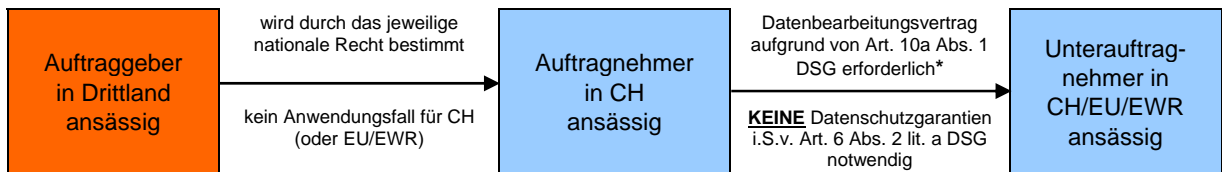
¹ Beim Auftragnehmer handelt es sich um ein in Bezug auf den Auftraggeber verschiedenes Rechtssubjekt.

² Einschliesslich Länder, die – zumindest für natürliche Personen – über eine vom EDÖB anerkannte angemessene Datenschutzgesetzgebung verfügen; vgl. Staatenliste des EDÖB abrufbar unter: <http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00827/index.html?lang=de>.

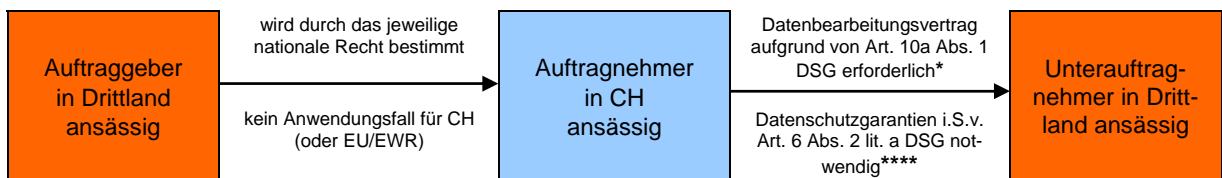
³ Länder, die vom EDÖB nicht anerkannt sind, weil sie über keine angemessene Datenschutzgesetzgebung verfügen.



* Siehe Bemerkungen oben.



* Siehe Bemerkungen oben.



* Siehe Bemerkungen oben.

**** Die Anforderung, vertragliche Garantien abzuschliessen, ergibt sich direkt aus Art. 6 DSGVO, da diese Bestimmung nicht danach unterscheidet, ob die Datenübermittlung ins Ausland vom Auftraggeber oder Auftragnehmer ausgeht.

Hinweis zu Art und Inhalt eines Vertrages gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a DSGVO

Der EDÖB anerkennt den Standardvertrag „Swiss Transborder Data Flow Agreement“ oder die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5. Februar 2010⁴ als hinreichende vertragliche Datenschutzgarantien i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Wird für die Datenübermittlung ins Ausland ein ad hoc Vertrag geschlossen, so müssen die vertraglichen Garantien gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a DSGVO in materieller Hinsicht mindestens den Anforderungen des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SR 0.235.1; Europarat Übereinkommens STE 108) und dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum genannten Übereinkommen bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung (SR 0.235.11; Zusatzprotokoll zum Europarat Übereinkommen STE 108) genügen.

⁴ Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010); abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/international-transfers/transfer/index_en.htm.